

Satzung
über die Benutzung und die Gebühren der Kindertagesstätten der
Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vom 07.09.2005
unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 31.05.2007
sowie der 2. Änderung vom 29.09.2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat auf ihrer Sitzung am 06.09.2005, geändert mit 1. Änderungssatzung vom 31.05.2007, aufgrund der §§ 5 Abs.1 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches -Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzer- und Gebührensatzung gilt für alle Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

§ 2

Aufnahme

- (1) In Kindertagesstätten können Kinder nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (8 Wochen) bis in die Grundschulzeit ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen werden. Der Rechtsanspruch und die Dauer der Betreuung richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen des Kindertagesstättengesetzes und werden im Einzelfall entschieden.
- (2) Vor der erstmaligen Aufnahme des Kindes in die Einrichtung wird den Personensorgeberechtigten (im folgenden Eltern genannt) eine Eingewöhnungszeit von 2 Wochen für ihr Kind angeboten. Für diese Zeit wird für die Betreuung des Kindes keine Gebühr erhoben.
- (3) Gastkinder können die Einrichtung in Ausnahmefällen nach Absprache mit der Leiterin bis zu 5 Tagen im Monat besuchen (das gilt nicht für Horte in der Ferienzeit). Die Gebühren für Gastkinder betragen pro Tag 5,00 EURO (zuzüglich der Kosten der Essenversorgung).

§ 3

Anmeldung und Vertragsabschluss

- (1) Die Anmeldung für einen Platz in einer Kindertagesstätte erfolgt bei der Leiterin.
- (2) Vor Abschluss des Aufnahmevertrages führen die Eltern mit der Leiterin der Einrichtung ein Aufnahmegespräch. Danach schließt der Träger der Kindertagesstätte mit den Eltern den Aufnahmevertrag ab.
- (3) Änderungen der im Betreuungsvertrag erfassten Personaldaten sind umgehend dem Träger der Einrichtungen zu melden.
- (4) Im Betreuungsvertrag wird die tägliche Betreuungszeit festgelegt. Die Betreuungszeit muss als zusammenhängender Block gewählt werden und ist entsprechend der Hausordnung bzw. Öffnungszeit mit der Leiterin der jeweiligen Einrichtung zu vereinbaren.
- (5) Hortkinder können in den Ferien und an schulfreien Tagen die Einrichtung ganztägig besuchen.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt der Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Gesamtnettoeinkommen der Eltern, der Anzahl weiterer unterhaltsberechtigter Kinder in der Familie, die im Haushalt leben und über kein eigenes Einkommen verfügen und der Betreuungszeit.
- (3) Die Eltern haben dem Träger der Einrichtung ihr Gesamtnettoeinkommen nachzuweisen.
- (4) Vor der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages sind die Unterlagen zur Ermittlung des Gesamtnettoeinkommens vorzulegen. Als Gesamtnettoeinkommen wird bei Ehepaaren und Alleinerziehenden das Nettoeinkommen, einschließlich sonstiger Einnahmen zugrunde gelegt.
- (5) Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Sonstige Einnahmen sind:

- Wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind.
 - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Bafög.
 - Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen wie z.B. Krankengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.
 - Das Erziehungsgeld, das Wohngeld, das Sozialgeld und das Arbeitslosengeld II bleiben unberücksichtigt.
- (6) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe des zu versteuernden Einkommens auszugehen. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung bzw. vom Mindestbetrag der Satzung auszugehen.
- (7) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Gebühr unberücksichtigt.
- (8) Änderungen bezüglich des Gesamteinkommens und der sich daraus ändernden Höhe der Gebühr sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen und nach Aufforderung durch entsprechende Belege glaubhaft zu machen, wie z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen. Der Träger ist jederzeit berechtigt, das aktuelle Einkommen nachweisen zu lassen. Zu Nachforderungen ist er berechtigt, wenn der Vertragspartner seiner Nachweispflicht nicht nachkommt.

§ 5

Vertragsbeendigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung durch die Eltern ist nur schriftlich bis zum 15. des Monats für den nachfolgenden Monat zulässig.
(Beispiel: Wer zum September kündigen möchte, muss die Kündigung bis zum 15. August beim Träger der Einrichtung abgegeben haben.)
- (2) Der Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten
 - wenn in schwerwiegender Weise gegen sonstige Bestimmungen dieser Benutzerordnung verstoßen wird.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6

Zahlungspflicht

- (1) Die Jahresgebühr ist in 12 Monatsraten für jedes Kind unter Angabe der Personenkennziffer/ Kassenzeichen zu zahlen."
- (2) Die Gebühr ist bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Erfolgt die Aufnahme des Kindes während des laufenden Monats, wird die Gebühr taggenau berechnet. Analog wird bei der Aufhebung von Verträgen verfahren. Dies gilt nicht für Gastkinder."

§ 7

Essengeld

- (1) Für die Mittagessenversorgung in den Kindertagesstätten wird ein gesondertes Essengeld erhoben. Die Höhe des Essengeldbetrages bemisst sich nach der Inanspruchnahme der Mahlzeiten und wird von der Einrichtungsleitung kassiert.
- (2) Bei Fernbleiben des Kindes muss rechtzeitig eine Benachrichtigung durch die Eltern bei der Leiterin erfolgen. Näheres wird durch die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung geregelt.
- (3) Bei unentschuldigtem Fehlen ist der Essengeldbetrag auch im Fall der Nichtinanspruchnahme zu entrichten. (Für Kinder im Grundschulalter gilt eine gesonderte Regelung)

§ 8

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden nach der Hausordnung der Kindertagesstätte geregelt und vom jeweiligen Kita-Ausschuss beschlossen.
- (2) Zwischen Weihnachten und Silvester und am Tag nach Himmelfahrt werden die Kindereinrichtungen geschlossen. Bei Bedarf legt die Verwaltung fest, welche Einrichtung erforderlichenfalls geöffnet bleibt.
- (3) Während der Sommerferien bleibt jede Einrichtung drei Wochen geschlossen. Die Entscheidung über den Zeitraum der Schließung ergeht im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kita-Ausschuss.

§ 9**Medizinische Betreuung**

- (1) Zum Zweck der medizinischen Betreuung in der Einrichtung ist es erforderlich, dass notwendige Daten der Kinder an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden müssen.
- (2) Bei Erstaufnahme muss ein vollständig ausgefülltes Gesundheitszeugnis vorgelegt werden, das nicht älter als eine Woche ist. Daraus soll ersichtlich sein, dass vom gesundheitlichen Standpunkt aus keine Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bestehen.
- (3) Jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei akuten Notfällen ist der Leiter der Einrichtung berechtigt, sofort medizinische Hilfe anzufordern.
- (5) Medikamente werden in den Einrichtungen an die Kinder nur verabreicht, wenn vom behandelnden Arzt ein entsprechender schriftlicher Nachweis vorliegt, aus dem eindeutig die Art des Medikamentes und die Dosierung hervorgeht.

§ 10**Elternmitarbeit**

- (1) Mit der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte verbindet der Träger die Erwartung an die Eltern, sich an der Elternarbeit in der Einrichtung zu beteiligen. Die pädagogischen Kräfte sind verpflichtet, die Arbeit der Eltern zu unterstützen.
- (2) Für jede Kindertagesstätte wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet. Er besteht zu drei gleichen Teilen aus den Mitarbeitern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden.

§ 11**Unfallversicherung, Aufsichtspflicht, Haftung**

- (1) Alle Kinder sind über die Unfallkasse Brandenburg in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Die Kosten trägt der Träger der Einrichtung.
- (2) Für den Hin- und Rückweg des Kindes sind die Eltern verantwortlich. Bei der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal beginnt die Aufsichtspflicht. Für Kinder, die der Einrichtung nicht angehören (z.B. Geschwisterkinder), besteht kein Versicherungsschutz.
- (3) Die Haftpflichtversicherung des Trägers der Einrichtung tritt nur ein, wenn ein Verschulden des Trägers oder eines seiner Bediensteten vorliegt.

§ 12

Gebührentarif

Erhebung von Elternbeiträgen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in Verbindung mit § 6 der Satzung

Jahreseinkommen in EURO	Kinder unter 3 Jahren	Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt	Kinder im Grundschulalter
<u>1. Kind:</u>			
bis 8.000 € Mindestbeitrag	16,00 € (monatlich)	13,00 € (monatlich)	10,00 € (monatlich)
ab 8.001 € bis 20.000 €	4,5 %	3,5 %	2,0 %
ab 20.001 € bis 30.000 €	5,5 %	4,5 %	3,0 %
ab 30.001 € bis 40.000 € (Kappungsgrenze)	6,5 %	5,0 %	4,0 %
Höchstbeträge keine Angabe des Einkommens nötig	240,00 € (monatlich)	182,00 € (monatlich)	146,00 € (monatlich)
<u>2. Kind:</u>	50 % des Beitrages		
<u>3. Kind und jedes weitere:</u>	Mindestbeitrag bis 20.000 € und 30 % des Beitrages ab 20.001 €		

Die Beiträge werden nach folgenden täglichen Betreuungszeiten festgelegt:

Kinder unter 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- unter	5 Stunden	80 %
- bis	6 Stunden	100 %
- über	6 Stunden	110 %
- über	8 Stunden	120 %

Kinder im Grundschulalter

- unter	2 Stunden	70 %
- unter	3 Stunden	80 %
- bis	4 Stunden	100 %
- über	4 Stunden	120 %

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal über die Benutzung und die Gebühren der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.10.1999 außer Kraft.

Nuthe-Urstromtal, den 7. September 2005

Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird angeordnet, die vorstehende Satzung vom 7. September 2005 über die Benutzung und die Gebühren der Kindertagesstätten in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Teil Luckenwalder Rundschau, öffentlich bekannt zu machen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung kann nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nuthe-Urstromtal, den 7. September 2005

Jansen
Bürgermeister

**Veröffentlicht: Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau
Nr. 218 vom 17./18.09.2005, Nr. 130 vom 07.06.2007, Nr. 231 vom 04.10.2010**